



Merkblatt

über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe in der Schweiz

Nr. 150.4

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe in der Schweiz. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen EAZW erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Seit dem 1. Juli 2022 können in der Schweiz keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr begründet werden. Eingetragenen Partnerinnen oder Partnern steht die Wahl zu, entweder ihre vor dem 1. Juli 2022 begründete eingetragene Partnerschaft weiterzuführen oder diese durch eine gemeinsame Erklärung in eine Ehe umzuwandeln. Die Umwandlungserklärung ist an keine Frist gebunden, d.h. sie kann jederzeit abgegeben werden. Die Umwandlungserklärung kann auf jedem Zivilstandsamt in der Schweiz sowie auf der Schweizer Vertretung im Ausland abgegeben werden.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Umwandlungserklärung

Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe sind im Vergleich zum ordentlichen Eheschliessungsverfahren vereinfacht. Um die Umwandlungserklärung abgeben zu können, müssen die Partnerinnen oder Partner folgende gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

- Die eingetragene Partnerschaft muss vor dem 1. Juli 2022 gültig begründet worden sein. Es kann sich somit einerseits um eine in der Schweiz begründete eingetragene Partnerschaft eines gleichgeschlechtlichen Paares, oder andererseits um eine im Ausland begründete und als mit dem Schweizer Institut der eingetragenen Partnerschaft gleichwertig anerkannte sowie nachbeurkundete gleichgeschlechtliche Partnerschaft handeln. Letzteres hat das Paar entsprechend nachzuweisen, andernfalls wird es aufgefördert, einen Antrag auf Vorbereitung einer Ehe zu stellen.
- Die verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften, die vor dem 1. Juli 2022 im Ausland gültig begründet worden sind, muss (ab dem 1. Juli 2022) als mit dem Schweizer Institut der eingetragenen Partnerschaft gleichwertig anerkannt sowie nachbeurkundet worden sein. Dies hat das Paar entsprechend nachzuweisen, andernfalls wird es aufgefördert, einen Antrag auf Vorbereitung der Ehe zu stellen.

- Die Identität und die Handlungsfähigkeit der vorsprechenden Personen werden geprüft. Die Umwandlung setzt die Urteilsfähigkeit der Partnerinnen oder der Partner voraus. Die betroffenen Personen müssen zudem aktuelle Dokumente einreichen, welche ihre Identität und die bestehende eingetragene Partnerschaft nachweisen, sofern diese nicht in der Schweiz begründet worden ist.

Sind die Voraussetzungen für eine Umwandlung nicht erfüllt, wird die Erklärung nicht entgegengenommen. Die Betroffenen können in diesem Fall eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Keine Umwandlungserklärung ist möglich in folgenden Konstellationen:

- Vor dem 1. Juli 2022 im Ausland gültig geschlossene Ehen zwischen Personen gleichen Geschlechts: Wurde eine solche in der Schweiz noch nicht nachbeurkundet, ist sie ab 1. Juli 2022 als Ehe zu beurkunden (siehe Ziff. 10 unten).
- Partnerschaften, die nach dem 30. Juni 2022 im Ausland begründet worden sind: In diesen Fällen können die Partnerin und der Partner bzw. die Partnerinnen oder Partner jederzeit gestützt auf das neue Recht (Ehe für alle) miteinander die Ehe in der Schweiz eingehen ohne ihre miteinander begründete Partnerschaft aufzulösen. Eine solche Partnerschaft wird nach den Voraussetzungen des Internationalen Privatrechts in der Schweiz unabhängig davon, ob es sich um eingetragene Partnerschaften zwischen Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts handelt, als eingetragene Partnerschaft nachbeurkundet.

3. Zuständigkeit

Die Umwandlungserklärung kann auf jedem Zivilstandsamt in der Schweiz sowie bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland auf der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland abgegeben werden. Die Umwandlung in Form einer Zeremonie (vgl. Ziff. 6 unten) ist nur auf einem Zivilstandsamt in der Schweiz möglich, jedoch nicht auf der Schweizer Vertretung im Ausland.

4. Persönliches Erscheinen der Erklärenden

Die Erklärenden müssen persönlich vor der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten respektive auf der Schweizer Vertretung im Ausland erscheinen und die Umwandlungserklärung gemeinsam abgeben. Es ist somit nicht möglich, dass nur eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Erklärung abgibt. Sollten die erklärenden Personen nicht in der Lage sein, in der Schweiz den Amtsraum aufzusuchen, können sie in Ausnahmefällen die Erklärung ausserhalb der Amtsräume gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten abgeben.

5. Form der Umwandlungserklärung

Die Umwandlungserklärung ist auf dem amtlichen Formular («Umwandlungserklärung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe») entgegenzunehmen. Sie ist von den Erklärenden eigenhändig und in Gegenwart der Person, die für die Entgegennahme oder Beurkundung zuständig ist, zu unterschreiben. Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte in der Schweiz bzw. die dazu ermächtigte Mitarbeiterin oder der dazu ermächtigten Mitarbeiter der Schweizer Vertretung im Ausland beglaubigen die Unterschriften.

6. Zeremonielle Umwandlung

Auf Antrag kann die Umwandlung auf dem Zivilstandsamt in der Schweiz, jedoch nicht auf der Schweizer Vertretung im Ausland, in Rahmen einer Zeremonie erfolgen. In diesem Fall wird die Umwandlungserklärung öffentlich in Form einer Trauungszeremonie entgegengenommen, d.h. in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen im Trauungslokal. Diese müssen von beiden Partnerinnen oder Partnern gestellt werden. Das Zivilstandsamt vereinbart mit den betroffenen Personen die Einzelheiten bezüglich der Zeremonie.

Auch bei der zeremoniellen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe gelten die Partnerinnen oder Partner erst im Moment der Beglaubigung der Unterschriften durch die Zivilstandsbeamtin oder den Zivilstandsbeamten als verheiratet.

7. Wirkungen der Umwandlung

Die Umwandlungserklärung ist an jenem Datum wirksam, an dem die Unterschriften beider Partnerinnen und Partner vorliegen und deren Beglaubigung durch die zuständige Amtsperson erfolgt ist. Ab diesem Datum gelten die bisherigen eingetragenen Partnerinnen oder Partner als verheiratet. Per Erklärungsdatum wird ihr Zivilstand statt «in eingetragener Partnerschaft» neu als «verheiratet» und ihre Beziehungsart statt «eingetragene Partnerschaft» neu als «Eheverhältnis» im Personenstandsregister eingetragen.

Die betroffenen Personen können die Ausstellung des «Nachweis der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe» gegen Gebühr verlangen.

Die durch Umwandlung erfolgte Ehe ist für künftige Auswirkungen so zu behandeln, wie wenn die Ehe bereits am Datum der Eintragung der Partnerschaft abgeschlossen worden wäre. In Bereichen, in denen rechtlich die Dauer der Ehe massgebend ist, wird somit die Dauer der vorangegangenen eingetragenen Partnerschaft angerechnet. Dies ist beispielsweise beim nachehelichen Unterhalt, beim Vorsorgeausgleich oder bei Einbürgerungsvoraussetzungen relevant.

Eine kurze Übersicht über die ehelichen Rechte und Pflichten vermittelt Ihnen unser separates Merkblatt über die Ehe in der Schweiz: Rechte und Pflichten, Nr. 150.3, abrufbar unter www.eazw.admin.ch. Für weitere Fragen in Bezug auf die Wirkungen der Ehe wenden Sie sich bitte an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

8. Namensführung nach der Umwandlung

Die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe hat nach Schweizer Recht keine namensrechtlichen Wirkungen. Wenn die Partnerinnen oder Partner anlässlich der Eintragung ihrer Partnerschaft entschieden haben, ihren Namen beizubehalten, so können sie bei der Umwandlung keinen gemeinsamen Familiennamen bilden. Allerdings kann jede Ehegattin und jeder Ehegatte bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Namensänderung beantragen. Diese wird bewilligt, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

9. Kosten

Das Zivilstandsamt erhebt gestützt auf die Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen insbesondere für die Entgegennahme der Erklärung über die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe sowie für die Durchführung der zeremoniellen Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe Gebühren und Auslagen.

10. Ausländische gleichgeschlechtliche Ehe (Aktualisierung)

Ausländische gleichgeschlechtliche Ehen werden ab 1. Juli 2022 in der Schweiz als Ehen anerkannt. Wurde eine vor diesem Datum im Ausland gültig geschlossene Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts in der Schweiz als eingetragene Partnerschaft in das Schweizer Personenstandsregister eingetragen, so können die betroffenen Paare gemeinsam oder einzeln die Änderung bzw. Aktualisierung ihres Eintrags beantragen. Nach Vorlage der ausländischen Eheschlussurkunde (in Kopie) wird im Personenstandsregister ihr Zivilstand («verheiratet» statt «in eingetragener Partnerschaft») sowie die Art ihrer Beziehung («Ehe» statt «eingetragene Partnerschaft») gebührenfrei aktualisiert. Der Antrag ist an die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatkantons zu richten. Besitzt keiner der beiden in der Schweiz eingetragenen Partnerinnen bzw. Partner das Schweizer Bürgerrecht, ist die Aufsichtsbehörde des Wohnsitzkantons zuständig oder (bei fehlendem Wohnsitz in der Schweiz) die Aufsichtsbehörde des Kantons, in welchem die eingetragene Partnerschaft beurkundet worden ist. Zudem kann die Aktualisierung von Amtes wegen erfolgen, wenn die Urkundsperson des Zivilstandsamtes anlässlich der Eintragung eines neuen Zivilstandsereignisses (Geburt eines Kindes, Namensänderung etc.) Kenntnis davon erhält, dass die bisherige Registrierung als eingetragene Partnerschaft nicht der im Ausland geschlossenen Ehe entspricht (bei Vorlage der ausländischen Eheschlussurkunde).

11. Weitere Fragen in Bezug auf die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Für weitere Fragen wenden Sie sich an das Zivilstandsamt Ihrer Wahl oder an die Schweizer Vertretung an Ihrem Wohn- bzw. Aufenthaltsort im Ausland.